



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 1 Angebot/Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung, die auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen kann.
2. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

§ 2 Lieferung/Verzug/Höhere Gewalt

1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, erfolgt der Versand frachtfrei an den im Bestellschreiben angegebenen Bestimmungsort (Lieferadresse)/Warenannahme, einschließlich Verpackung und Frachtversicherung.

Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle über. Der Lieferant hat jeder einzelnen Sendung einen Lieferschein beizulegen, der nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Lieferscheine, Frachtbriele und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden.

Wir dürfen nur umweltfreundliche und recyclefähige Verpackungen zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit eine Vergütung für die Verpackung vereinbart wurde, ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Wert gutzuschreiben.

2. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferant. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verpackung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und zu gewährleisten, dass diese innerhalb der vereinbarten Frist eingeht.

3. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das uneingeschränkt übertragbare und sublizenzierbare Recht zur Nutzung für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien in einer gemäß der bestimmungsgemäßen Benutzung der Software üblichen Anzahl erstellen.

5. Falls der Lieferant erkennt, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen.

Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Darüber hinaus sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, pro Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadenersatz geltend machen, hierauf angerechnet.

7. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns vor vollständiger Lieferung nicht zur (auch teilweisen) Bezahlung.

8. Im Fall höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebsbeschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht, den Lieferzeitpunkt für die Dauer der Beeinträchtigung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir für die Lieferung aufgrund der Beeinträchtigung keine Verwendung haben. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein.

Kann der Lieferant aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender betrieblicher Gründe den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für diesen Fall sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unser Interesse an der Lieferung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung wesentlich gemindert ist.

§ 3 Zahlungsbedingungen/Preise

1. Die vereinbarten Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland inklusive sämtlicher Nebenkosten, der Empfängersteuer. Der Lieferant verpflichtet sich indessen, bei eintretendem Preisverfall bzw. Rückgang den Kaufpreis angemessen zu senken, sofern nicht auftragsbezogen gesonderte Vereinbarungen eingreifen.

2. Die Gefahr geht erst mit Zugang der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

3. Rechnungen sind stets einfach und unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Werk- und Ursprungszeugnisse, Testate, etc.), die entweder vereinbart oder aber für uns zur Erlangung von anderen Vergünstigungen erforderlich sind, bereits mit dem Lieferschein beizubringen.

4. Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen netto oder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, sofern nichts anderes vereinbart. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang, bzw. falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang.

§ 4 Haftung für Mängel

1. Der Lieferant haftet für die Verwendung einwandfreien, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen die vereinbarten oder ansonsten zugesicherten Eigenschaften aufweisen, soweit einzelvertraglich nicht höhere Anforderungen vereinbart sind, die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit der von ihnen gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen und dass diese den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die gesetzlichen Auflagen an Umwelt und Sicherheit im Herstellungs- und Vertriebsland zu erfüllen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

2. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware an den Lieferanten abgesandt worden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von 2 Wochen erst mit Erkenntnis des Mangels. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu, wobei der Lieferant diese Art der Nacherfüllung nur dann verweigern kann, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

4. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht für den Fall, dass der Lieferant nach Fristsetzung nicht unverzüglich unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nachkommt, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen.

5. Ansprüche wegen Mängeln verfallen nach 3 Jahren ab Ablieferung, bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Frist 5 Jahre.

6. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Ware in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnis zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, bzw. wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns hiermit ausdrücklich den Regress gegenüber dem Lieferanten vor. Für die Ausübung dieses Rückgriffs bedarf es nicht der sonst erforderlichen Fristsetzung. Wir sind für diesen Fall berechtigt, vom Lieferanten Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden aufgrund der Lieferung seines mangelhaften Produktes hatten, einschließlich des Ersatz der zum Zweck der Kundenbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-/Wege-/Arbeits- und Materialkosten.

7. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dem Lieferanten bleibt die Führung des Gegenbeweises vorbehalten.

8. Die Lieferung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für EU-Verordnungen wie die REACH-Verordnung, auf EU-Richtlinien beruhende Gesetze, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Unfallverhütungsgesetz- und andere Arbeitsschutzvorschriften sowie dem sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik.

§ 5 Produkthaftung/Rückruf

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe, jedoch mindestens mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Person-/Sachschaden pauschal zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Sollte trotz schriftlicher Aufforderung hierzu der Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen werden, sind wir berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
3. Der Lieferant haftet im Falle einer Rückrufaktion für alle Schäden, Kosten und sonstige Aufwendungen, die uns durch vom Lieferanten gelieferte fehlerhafte Produkte entstehen. Er hat uns bei einer Rückrufaktion angemessen und auf eigene Kosten zu unterstützen.

§ 6 Einsatz von Nachunternehmern

Soweit der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen erbringt, bedarf der Einsatz von Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GLORIA.

§ 7 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch uns ihm zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind – Dritten gegenüber geheim zu halten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese unser ausschließliches Eigentum bleiben. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden, es sei denn, der Lieferant ist zur Weitergabe gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung verpflichtet. Im Betrieb des Lieferanten sind sie nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf erstes Anfordern hin sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich angefertigter Abschriften/Kopien/Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten) vor.

2. Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Diese sind auf erstes Anfordern uns wieder herauszugeben.

3. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Erstattungsansprüchen Dritter frei. Diese Freistellung bezieht sich insbesondere auch auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Insbesondere hat der Lieferant uns die Kosten zu erstatten, die uns zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstanden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die versandbereitete Ware ist seitens des Lieferanten getrennt von sonstigen Beständen zu lagern und auszusondern und bis zur Abnahme durch uns unentgeltlich zu verwahren. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht anerkennen.

§ 9 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Grundstück und in unseren Räumen sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten, diese werden für diesen Fall Vertragsbestandteil. Im Falle der Nichtkenntnis können diese vom Lieferanten kostenfrei bei uns angefordert werden.

2. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird allein nur aufgrund von Arbeitszetteln, die vom Lieferanten auszustellen sind und von uns unterschrieben sein müssen, anerkannt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nichtbeeinträchtigt.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Rechte aus dem mit uns geschlossenen Lieferungsvertrag sowie den Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen.

3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Vortritt Vorrang.

5. Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

6. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind, wenn der Kunde/Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, die für Münster, Westfalen zuständigen Gerichte zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 11 Geschäftsethik

1. Der Lieferant stimmt der Einhaltung der Anforderungen laut Verhaltenskodex für Lieferanten zu, einschließlich:
 - Beachtung geltender Gesetze zu jeder Zeit, darunter auch Gesetze zur Bekämpfung von Wettbewerbsabsprachen, Interessenskonflikten, Korruption und unlauterem Wettbewerb;
 - zu jeder Zeit (direkt oder indirekt) davon abzuweichen, Folgendes anzubieten, zuzusagen, zu leisten, zu versuchen oder zu leisten:
 - jegliche Korruptionszahlungen; oder
 - Eigentums- oder finanzielle Anteile am Lieferanten zugunsten von GLORIA Mitarbeitern oder Regierungsbeamten;
 - der ordnungsgemäßen Erfassung aller Geschäftsvorgänge in Verbindung mit seiner Arbeit für GLORIA in seinen Büchern und Unterlagen.

Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten ist auf www.gloria.de hinterlegt.

Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Personenkreisen weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:

(a) Personen, Unternehmen oder Körperschaften auf Anweisung von uns in oder Absprache mit GLORIA oder ihren Tochter- oder Konzerngesellschaften (gemeinsam bezeichnet als „GLORIA Gruppe“) oder Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der GLORIA Gruppe, oder

(b) politischen Parteien oder ihren Funktionären, Kandidaten für politische Ämter oder leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder im Namen einer Regierung oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung tätigen Personen, für folgende Zwecke:

(i) Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen in ihrer jeweiligen Dienstfunktion; oder

(ii) Verleiten der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen dazu, dass sie ihren Einfluss bei Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen für Zwecke der Bestimmung oder Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Regierungen oder Einrichtungen nutzen, um den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen der GLORIA Gruppe zu fördern oder die GLORIA Gruppe anderweitig in jeglicher Hinsicht ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen;

(c) der GLORIA Gruppe oder deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern.

GLORIA kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde kündigen.

§ 12 Keine Beschäftigung von aktiven oder ehemaligen Regierungsmitarbeitern

Der Lieferant wird GLORIA unverzüglich darüber informieren, falls der Lieferant oder Mitarbeiter des Lieferanten Regierungsmitarbeiter waren oder sind, vorausgesetzt, dem Lieferanten ist dies bekannt. Sofern dies der Fall ist, behält sich GLORIA vor, den Vertrag zu kündigen.

§ 13 Datenschutz

Es gelten die anliegenden und auf der Webseite www.gloria.de verfügbaren „Datenschutzbestimmungen Einkauf“.

§ 14 Beachtung internationaler Handelsvorschriften

Der Lieferant sichert die Einhaltung internationaler Handelsvorschriften zu. Sollte sich herausstellen, dass der Lieferant Adress von Verbotsvorgängen ist, die sich aus internationalen Sanktionsvorschriften ergeben (z.B. eine Listing bei www.MKDenial.com), so behält sich GLORIA das Recht vor, den Vertrag sofort und außerordentlich zu kündigen.

Wadersloh, Dezember 2024

GLORIA GmbH